

Die Hausaufgaben

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um Versicherungsschutz bei der Anfertigung von Hausaufgaben zu gewähren?

Der Schulunfall

„Warum wurde denn der Unfall als Schulunfall abgelehnt? Er hat sich doch in der Schule ereignet!“ Nicht selten erreicht uns diese Frage von aufgeregten Eltern, die unsere Entscheidung nicht nachvollziehen können.

Schüler gehören während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen zum Kreis der versicherten Personen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Zu beachten ist aber, dass ein im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände geschehener Unfall nicht schon deshalb ein „Arbeitsunfall“ ist, weil er in der Schule oder während des Besuches der Schule eingetreten ist. Grundsätzlich muss sich der Unfall während einer Tätigkeit ereignet haben, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule gelegen hat. Was heißt das im Einzelnen?

Der organisatorische Verantwortungsbereich

Der Gesetzgeber will keinen „allumfassenden“ Versicherungsschutz für Schüler. Dieser soll auf den Verantwortungsbereich der Schule begrenzt sein. Die Schule organisiert die räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeiten der Schüler. Schulische Aufsichtsmaßnahmen müssen hierbei gewährleistet sein. Hierunter fällt in erster Linie der planmäßige Unterricht, sowohl inner- als auch außerhalb der Schule. Doch wie sieht es mit dem Erledigen der Hausaufgaben aus? Eigentlich ist das doch eine Tätigkeit, die durch den Schulbesuch bedingt ist! Und wenn sie in der Schule erledigt werden, dürfte doch alles klar sein, oder etwa nicht?

Thema Hausaufgaben

Hausaufgaben gehören zum Schulalltag, wie die Luft zum Atmen. Grundsätzlich sind für die Beurteilung des Versicherungsschutzes bei der Erledigung von Hausaufgaben mehrere Aspekte zu beachten. Im Regelfall werden Hausaufgaben im häuslichen Bereich erledigt. Dies zieht grundsätzlich keinen Versicherungsschutz nach sich, da die Tätigkeit außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule stattfindet, also rein privater Natur ist.

Daneben besteht in einigen Schulen die Möglichkeit, die Hausaufgaben nach Unterrichtsende im Schulgebäude zu erledigen. Hierbei ist folgender Gesichtspunkt zu beachten: Es muss sich um eine von der Schule organisierte und durchgeführte Hausaufgabenbetreuung handeln unter organisatorischer Verantwortung der Schule. Es reicht nicht aus, dass die Schule die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Das wäre vergleichbar mit dem Erledigen der Hausaufgaben im häuslichen Bereich.

- ▶ Hausaufgaben im häuslichen Bereich sind nicht versichert.
- ▶ Hausaufgaben in der Schule sind nur versichert, wenn die Schule Hausaufgabenhilfe durchführt und organisiert.

Wie hat das Bundessozialgericht entschieden?

Auch bei Hausaufgaben, die weder in der Schule noch zu Hause erledigt werden, sind die o. g. Kriterien zu prüfen. Nicht selten kommt es vor, dass Schüler an einem mehrwöchigen Projekt in ihrer Freizeit arbeiten und sich ihre Zeit frei einteilen können. Hierüber hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 30.05.1988 entschieden:

Eine Schülerin hatte an einer Foto-AG teilgenommen. Die AG bekam von der Lehrerin den Auftrag, zwei zueinandergehörige Gegenstände oder Personen zu fotografieren. Es war jedem Teilnehmer freigestellt, wann und wo er die fotografischen Arbeiten durchführte.

Die AG erhielt lediglich eine Fristvorgabe von zwei Wochen, in denen die Aufgabe erledigt sein sollte. Innerhalb dieser Frist begab sich die Schülerin in die Stadt, um die Aufgabe zu erledigen. Hierbei wurde sie von einem Auto angefahren. Das BSG hat diesen Unfall als Arbeitsunfall abgelehnt. Warum?

Eigentlich handelte es sich doch um eine Tätigkeit, die durch den Schulbesuch hervorgerufen wurde! Und es lag sogar ein Auftrag der Lehrerin vor. Genau hier lag aber das Problem: Die Leiterin der AG hatte es den Schülern freigestellt, wann und wo sie die Fotos machten. Somit war die Erfüllung der Aufgabe unmissverständlich aus dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule herausgenommen und dem privaten Bereich zugeordnet worden. Es lag zwar ein konkreter Auftrag der Lehrerin vor, die Entscheidung über die zeitliche und inhaltliche Durchführung der Hausaufgabe lag jedoch bei den Schülern. Es handelte sich somit um eine reine Hausaufgabe.

Ein anderes Beispiel: Ein Lehrer erteilt einem Schüler den Auftrag, Material für den gemeinsamen Unterricht zu besorgen. Man könnte durchaus meinen, dass auch diese Materialbesorgung einer Hausaufgabe gleichzusetzen ist, doch weit ge-

fehlt. Mit diesem Problem hatte sich das BSG in seiner Entscheidung vom 31.03.1981 auseinander zu setzen. Das Gericht erkannte folgenden Sachverhalt als Arbeitsunfall an: Ein Schüler hatte von seinem Lehrer die Aufgabe erhalten, Material zu besorgen, das zwei Tage später im Unterricht mikroskopisch untersucht werden sollte. Während der Besorgung wurde er von einem Auto angefahren und schwer verletzt. Entgegen dem erstgenannten Sachverhalt lag hier ein konkreter Auftrag des Lehrers vor, Materialien für einen bestimmten Tag für den Unterricht zu besorgen, so dass von einer Hausaufgabe im eigentlichen Sinne nicht mehr gesprochen werden konnte. Daher wurde das Besorgen des Unterrichtsmaterials, auch wenn es außerhalb der Unterrichtszeit erledigt wurde und der Schüler frei in seiner Entscheidung war, wann er den Auftrag erfüllte, dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugeordnet.

Wir haben die Kriterien dargestellt, die für die Beurteilung des Versicherungsschutzes bei Hausaufgaben zu beachten sind. An der BSG-Rechtsprechung erkennt man, wie schmal der Grat zwischen dem Urteil „versichert“ oder „nicht versichert“ ist. Sollten Sie unsicher sein, ob bei einem



Schulunfall Versicherungsschutz besteht: Gehen Sie auf Nummer sicher und melden Sie uns den Unfall. Alle gemeldeten Unfälle werden mit Sorgfalt geprüft.

Autor: Ralf Eickhoff

Haben Sie Fragen? Rufen Sie einfach an!
Das Call-Center Reha/Entschädigung ist
montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 18:00
Uhr besetzt: 069 · 2 99 72-440

